

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0100/2015**

Datum: 12.02.2015

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
61 - Stadtentwicklungsamt

**Betrifft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 "Solarpark Eisenspalterei"**  
**Einleitungsbeschluss nach § 12 BauGB**

---

**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	10.03.2015	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.03.2015	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Einleitung eines Verfahrens über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“ wird gemäß § 12 BauGB i. V. m § 2 (1) beschlossen.

Zum Geltungsbereich des Einleitungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“ gehören die folgenden Flurstücke:  
Gemarkung: Finow, Flur: 16, Flurstücke: 76, 78, 14/4; Flur: 17, Flurstück: 69

Das Plangebiet hat eine Größe von 9 ha.

Der Vorhabenträger (VHT) beabsichtigt auf Flächen der ehemaligen Chemischen Fabrik eine Photovoltaikfreiflächenanlage mit feststehenden Modultischen zu errichten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Schaffung des notwendigen Planungsrechtes.

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) ist Bestandteil des Einleitungsbeschlusses.



### **Sachverhaltsdarstellung:**

Die brachliegenden Flächen der ehemaligen Chemischen Fabrik sind im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt zu einem großen Teil als Sonderbaufläche Erneuerbare Energien dargestellt worden.

Es handelt sich dabei um eine im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführte Altlastenverdachtsfläche.

Die Nachnutzung dieses vorgeschädigten Standortes zum Zwecke der Solarstromerzeugung entspricht den Zielen des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes.

Die Flächeneigentümerin hat daraufhin gezielt nach Investoren für Photovoltaikanlagen gesucht und ihre Flächen angeboten.

Die Envalue GmbH aus Hofkirchen ist interessiert, auf den Flächen zu investieren und hat einen Antrag auf Einleitung eines Planverfahrens nach § 12 BauGB gestellt und ihren Vorhaben- und Erschließungsplan eingereicht (siehe Anlage 2).

Die Entwicklungsabsichten des Vorhabenträgers sind aus Sicht der Verwaltung zu begrüßen. Sie entsprechen den stadtentwicklerischen Zielstellungen und denen des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes der Stadt.